

Bekanntmachung der Gemeinde Gammeln

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gammeln
Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.02.2005 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht, ist gem. § 6 Abs. 3 BauGB durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigungsfiktion wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Gammeln tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplan im Amt Hagenow-Land, Baarni, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Kechschull
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A 24“
Der in der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.05.1999 beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bandenitz, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht, wurde mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust vom 14.09.1999, AZ: 004/19/99, mit Hinweisen und Auflagen genehmigt.

Die Auflagen und Hinweisen wurde durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2001 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Plan im Amt Hagenow-Land, Baarni, während der Dienstzeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie Abs. 4 BauGB über eine nicht fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dr. S a n g e r
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kirch Jesar

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirch Jesar
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.08.2000 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirch Jesar, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M/V vom 18.10.2000, AZ: VIII 230-1-512.111-54.052 teilgenehmigt.

Von der Genehmigung ausgeschlossen ist der Bereich des Geltungsbereiches, welcher über den Bebauungsplan Nr. 2 "Zum Sportplatz" überplant ist. Die Erteilung der Teilgenehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der teilgenehmigte Flächennutzungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan im Amt Hagenow-Land, Baarni, während der Dienstzeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und sowie Abs. 4 BauGB über eine nicht fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Ritzmann, Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes Hagenow-Land für die

amtsangehörigen Gemeinden

Alt Zachau, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard b. Picher, Gammeln, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Stegen, Picher, Pritzler, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Todtlin und Warltitz

Am 17. September 2006 werden die Wahlen zum Fünften Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 11. August 2006

Wahlberechtigte für die Wahlvorstände zu benennen. Vorschläge sind dem

Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow unter Tel.-Nr. 03883 - 610737 oder 610731 oder Fax-Nr. 610735 für die jeweilige Gemeinde zu übermitteln.

Dieter Scholz
im Auftrag
Gemeindewahlbehörde